Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Ufteri,

Mitgliebern ber gefeigebenben Rathe ber helvetifchen Republit.

Sundert und fiebengebntes Stud. Drittes Quartal. Burich, Mittwoche ben 29. August 1798.

> Gefeggebung. Genat 8 Auguft. (Fortfegung.)

Die Bothschaft des Bolliehungs Direktoriums an den groffen Rath über den Regierungefit wird berlefen; eben fo ein hierauf Bezug habendes Schreit ben der Berwaltungsfammer des Rantons Argau an den Prafidenten der Rommiffion des groffen Rathes, und ein Borfteflungsichreiben ber um Arau herum: liegenden Gemeinden. Schneider: ich bin lange angestanden, ob ich meinen ungelehrten Mund bes schloffen haben wolle; allein mein vaterlandisches ger; und Gesinnungen laffen es mir nicht zu; die polilischen Ansichten des Gegenstandes will ich nicht berühren; ich fenne fie nicht. Aber der heutige Lag ift ein wichtiger Lag fur die helvetische Republik. Ich lade euch ein, B. Reprafentanten, euern Schluß in aufrichtigen herzen ju faffen; alle Rache ju vergeffen und nicht am Sohne ftrafen zu wollen, mas der Ba-ter gefehlt haben mag. Wir find auch hier, wo es um die Bahl einer hauptstadt ju thun ift, Stellver tretter ber Ration; ich will nicht über die Grunde eintretten, warum Urau bei Seite gefett werden muß; sie sind flar; aber wollen wir aus einem gesunden Ort in einen franken ziehen; Arau verlassen, um einen Ort zu beziehen, der nicht mehrere Vorztheile darbietet? Ich kenne Luzern nicht, aber die Verzeichnisse der Wohnungen, die man uns ausgestheilt hat, genügen mir; sie werden ohne Zweisel vollständig senn; in denselben kommen 71. Küchen und 75. Coller zum Morschein; mo ist überhaumt in und 75. Reller zum Vorschein; wo ist überhaupt in denselben das Verhältniß zwischen den Bedürfniffen und dem was man findet? zuverlässig ist, daß andere Städte weit grössere Anerbietungen gemacht haben und grössere Vortheile darbieten: Bern vereinigt als les was man verlangen fann; Burich ebenfalls. Che man fo eilig entscheidet, überlege man boch erft rubig; eine fleine Stadt muß uns ungeheure Ausgaben und mithin auch Auflagen verursachen. Ich stimme gur Berwerffung, mag mir auch von Seite der Luzer,

follten doch uber einen fo wichtigen Gegenftand, uns fere Mutter Republit erft ausforfchen und befragen (Gemurr; man ruft: jur Ordnung); mas tonnte naturlicher und einfacher fenn; es ift ja fo weit auf Paris nicht; will man bann lieber Gefahr laufen, hernach wider, und auf Befehl, andern zu muffen. guthi b. gangn. ruhmt Schneiders Patriotism, der vieles gefagt habe, mas er felbst hatte fagen wollen; er werde einige bfonomische und politische Bemerkungen bingufugen; wann wir einen Ort mabe len, wo alles, wie in Arau theuer ift, fo find D'e Bormurffe uber unfere farten Befoldungen ungerecht; berfchiedene Stadte murden betrachtlich mobifeiler fenn; Lugern bieter gmar viel Schones an, aber Wohls feilheit fenne ich dafelbft nicht; es mare alfo unges recht gegen Arau, neuerdings einen theuren Ort ju wahlen. Don politischer Scite muß man bedenten, daß ber Ranton Lugern gleich den übrigen umliegens den , noch bewafnet , mehr und minder fanatifirt und mit der Ronftitution nicht fo gang gufrieden fenn mag; anderfeits freilich wird er burch feine geographische Lage vorzüglicher; — ich stimme befinahen fur Lugern, um weder fleinmuthig noch eigennußig zu erscheinen. Die 71. Ruchen und die 75. Reller von denen Schneis der fpricht, find nur die gerade Difponiblen; es giebt aber beren weit mehr in Lugern, Ruchen fowohl als Reller (man lacht). Lugern ift aus triftigen Grunden fcon frube bon ber frangofifchen Ration, in ber Ronftitution felbst zum hauptort empfohlen worden , und biedurch findet sich auch Baucher widerlegt; Die Mutter Republif hat wirflich ichon gefprochen; Buthi bon gangn. hat Lugern ein wenig bertheidigt; aber die Bertheidigung ift wirflich fo gering ausges fallen daß fie mehr das Gegentheil gur Abficht gu has ben scheint; Luzern vereinigt aber wirklich eine Menge Bortheile; die Lebensmittel sind wohlseil; gegen jeden fremden Angriff ist der Ort, von der Natur selbst bewasnet; er ist weder unangenehm noch frauf oder ungesund; die Sterbelisten können dieses darthun; mas die falten Fieber betrifft, fo find diefe ja gefund (man lacht); alle Mergte flagen auch bag fie nichts ner begegnen was da will. Bauch er will auch vers zu thun haben. Besonders aber verdient Luzern als werffen; wir, sagt er, als neue und junge Republit, Centrum besondere Ausmerksamteit; man bedente

alle Bortheile bie bas Centrum gemahrt. Wenn Befchluf verwerffe, weil ich nicht blindlings mablen bas Gelb vorzugsweife in einen Theil der Republit will, und weil wir nicht wiffen ob Luzern uns alle sufammenflieffen muß, fo ift es ja naturlich und bile lig, daß das Centrum diefer Ort fey; indem es dann von da aus fich wieder nach allen Theilen gleichmäffig vertheilt; alle Bothschaften, alle Gefete, vom Centrum ausgehend, gelangen ju gleicher Zeit nach allen entfernteffen Theilen Der Republik. - Bibliotheten hat Luzern ansehnliche. — Das Bolk ift ruhig und feis neswegs unter ben Waffen; es ift ein rechtschaffnes und biederes Bolt, das fich freilich leicht irre fuhren | lagt, aber nur wenn es die Gache nicht felbft und in ihrem mahren Lichte fieht. - Diefes Bolf wird uns gum beften Schute bienen , wann Gefahr eintretten follte, welches Gott verhuten wolle. Munger ber zeugt, daß es ihm schon sehr webe gethan habe, als das Defret wegen Arau zurück genommen ward; Lugern bietet nicht mehr Plat an als Uran, und bas Direktorium verlangt weit mehreren Dlag; er fann nicht für Lugern ftimmen, fondern entweder für Bern ober für Burich. Duret: ich fenne Lugern nicht, aber bermoge der ausgetheilten Druckfchrift, febe ich, daß febr vieles von dem, was man bedarf, mangelt; - ich hore auch der Ort fen ungefund und fieber: haft, und ich glaube nicht, bag bie Republit Repra fentanten haben will, Die alle Jahre gittern. In Rutficht auf das was Genhard von der Konstitution ge fagt hat , ift ju bemerten, bag die Ronftitution nur bon einem proviforischen Sauptort fpricht; nach eben Diefer Ronftitution mare eigentlich Laufanne gum erften Bereinigungsort bestimmt gemefen; allein gegen wartig ift es nicht mehr um den erften Bereinis gungsort ju thun; murbe bie Ronftitution fprechen, so hatten wir gar nichts zu berathschlagen; ich ver lange daß zum geheimen Stimmenmehr geschritten merde.

Bay: Wenn schon die ehmals milde und wohlthatige Regierung von Bern , fich feit einigen Jahr ren aus Furcht bor der Revolution febr fchwere Ber: geben zur gaft fommen ließ und es Mode ift gegen fie zu deklamiren, fo scheue ich mich dennoch nicht, auch hier meine Meinung gang offen gu fagen. Ich bitte gu bemerken, daß die hentige Entscheidung wes fentlichen Einfluß auf die Fortschritte unserer Rege. neration haben wird; alfo follen und feine fleinlis chen Muckfichten , weber Kurcht vor dem Rieber, noch bor dem fchonen Gefchlecht bewegen, einen Ort gu verwerffen. Dhne Bern zu empfehlen, glaubt er, bag jebes hulfsmittel, welches uns abgeht fur unfere Arbeiten, fich ba finden murbe; bagegen aus bem Abgang Diefer Sulfemittel unwiderbringliche Hebel ents fteben muffen. Es ift, glaube ich ein grofferer Rebler gewesen, bag wir die vorgeschlagne Kommiffion vers worffen haben; wir muffen nun größtentheils blind. lings mablen. Auch ich ftimme gwar bem geheimen

aufnehmen kann, und ob das bor dem Winter mogs lich ift? In Abficht auf Das lugernerische Bolt, glaus be ich gern, daß es ein bieders und patriotisches Bolf ift; aber das Bolt von Zurich und von Bern ift es nicht minder; mas man von ariftofratischem Geifte schwaßt, find Mahrchen, Die uns nicht schrecken ton nen. Erauer: mann gefagt worden ift, wir follten das frankische Direktorium fragen, fo verdient das feine Widerlegung; wann Daffelbe fpricht, fo wiffen wir mohl mas Rlugheit von und berlangen fann, aber wir follen doch nicht wie Schulfnaben fragen; eben fo wenig ift es der gall, daß wir bei unferm Direttor rium angufragen haben; Die Saufer, Die es verlam gen fann , finden fich mehr als hinlanglich; wir tons nen binnen 6. Wochen füglich bingieben; in Rufficht auf litterarifche Unftalten feht Lugern gwar binter 300 rich, aber es giebt dagegen feiner andern Gradt m ber Schweit und befonders Bern nichts nach. Das Bolt ift febr gut geftimmt , und fo wenig fanatifit, daß es ge:abe durch feine Geiftlichfeit jur, Unnahme der Konftitution gebracht ward. Ein Kommision fann fich burch befondere Borliebe fur einen Ort leiten laffen; ber gange Genat aber fann nicht felbft nach Lugern geben; ich verlange Das gebeime Stime menmehr. Bulauf ftimmt für Munahme und fiebt den Befchluß, der und nach Lugern ins Exil fendet, als eine fanfte Strafe des Simmels an ; Dafeibft wir ruhig und ohne Storung am Seil bes Baterlands at beiten fonnen. Fornerod bezeugt, bag bus Beil des Vaterlands bon bem Entscheid der obwaltenden Frage abhange : es tommt por allem barauf an, ob hinlanglicher Plag vorhanden ift ? - Er ber rechnet uns fehr weitlaufig, die Perfonen, Die alle logint werden muffen ; die beiden Rathe, das Diref torinm, die Minifter, ben oberen Gerichtehof, alle Ranglenen, Gefretars und Ropiften, Gtaatsbotten, Beibel, Bermaltungstammern, Rantonsgericht, Per titionars, Advotaten, Partheien und beren gange Sequel; ferner die fremden Minifter, Die Archibe, Beughaufer, Geiftliche bon allen Religionen, Profes foren, Militarmachen u. f. m. - Die er alle auf eine Summe bon 2500 Perfonen anschlägt; er frage nun Die Deputirten bon Lugern; ob fie bei ihrem Gewiffen behaupten tonnen, das ihre Stadt alle biefe Bedurf niffe befriedigen tonne; ob eine Stadt von ungefatt 400 Saufernn, Diefen ploglichen Buffuß von Bevolt ferung geborig aufnehmen tonne? im Gegentheil glaubt er, wurde man in Lugern gerade fo bauen muffen, wie in Arau. Zudem fen die Gefundheit der Stelle vertretter des Bolks unftreitig von Wichtigkeit und die gefunde Lage des vorgeschlagnen Orts werde nichts weniger als gerühmt, auch mangle es an ben poffen, Diligencen u. f. w. Rur Bern, Frenburg oder Burid Stimmenmehr bei; aber ich erflare, bag ich ben fonne uns angemeffen fenn. Er fehließt Dabin, es

foll eine aus einem Direktor und zwei Mitgliedern jedes Rathes bestehende Kommission nach Lugern gefandt werden, um zu untersuchen, ob hinlanglicher Plat vorhanden ift? - wird diefe Gendung nicht angenome men, fo bermerffe er ben Befchlug. Duc: gewiß ift alles was gesprochen wird, vergeblich gefagt, denn jeder bon und hat wohl einen Entschluß mitgebracht, ben er nicht andern wird; Fornerod batte übrigens mit feiner fehr groffen und fehr weitlaufigen Berechnung, entweder damals jum Borfchein fom: men follen, als es darum zu thun war, Arau zum Res gierungefit au mablen, oder er follte bamit marten, bis die Befoldungen jener zahllofen Personen beftimmt werden muffen. Maret bemerkt, Die von Fornerod vorgeschlagne Deputation fen unausführe bar; allein fie veranladt ihn bem Genat vorzuschlas gen, durch geheimes Stimmennehr 3 Mitglieder gu wählen und diefelben nach Lugern gu fenden, um ein genaues Bergeichniß ber Gebaube aufzunehmen und bem Genat alebann Bericht abzustatten. Ban: Die bisherige Discuffion hat gezeigt, daß wir gang im Finftern tappen, und daß ein Angenschein nothwen: dig ist; ich stimme also der Deputation bei; wird sie nicht angenommen, so wasche ich mir die hande und begehre einen Ramensaufruf. Crauer: Wenn, nach dem man eine Commission verworffen bat, nun eine Deputation angenommen werden follte, fo mare bies widersprechend und der Wurde des Genats zuwider genandelt; man hat ja offizielle Berichte die man drucken fann, und es konnte leicht fenn, bag auch die Deputirten nicht unparthelisch waren. Rubli: Warum hat man bor drei Stunden eine Rommission verworfen ? weil man weitere Nachrichten für über: fluffig hielt; ist will man bas Verworfne neuerdings auftischen. Man hatte fich alle Die Debatten erspas ren fonnen, indem jeder von und ju Anfangs der Sigung gerade wie igt gestimmt haben wurde; bas Befte mar, mas Zulauf fagte: hatten wir den guten Arauern den Berdruff nicht angethan, von ihnen wegge: hen zu wollen, fo wurden wir uns nicht in folcher Ber: legenheit befinden. Wir wollen nun auf Lugern; finden wir's dort schlecht, wie hier, so ists verdiente Strafe. Fornerod: Man hat wohl eine Commission, nicht aber eine Deputation verworfen ; man hat mein Ber zeichniß getabelt; ich berfichere aber, bag es gang bortreflich ift und ftimme fur bie Deputation. Bob. mer will, man foll jest zum Mittageffen nach haufe geben und Nachmittag wieder jusammen fommen. Der Prafident erwiedert: Er werde die gegenwartige Difcuffion ist und feineswegs in einer Abendfigung beenden laffen. Genhard : Wer Lugern nicht fennt, und es fennen wollte, der konnte fich hinbegeben; beim geheimen Stimmenmehr wird niemand für Em gern ftimmen, der nicht überzeugt ift, daß man wohl thut hinzugeben; es mare unter ber Burbe bes Ges nats eine Deputation ju fenden; Dieg batte allenfalls Rathe, bei innerer entschiedener Gefahr, uber Sis

bon Geite einer Commiffion gefchehen fonnen. Schneider ftimmt für die Deputation; der Widers fand, ben Genhard ihr entgegenfeste, fep mahrhaft bedenklich und muffe eine reiflicher überlegte Unterfus chung empfehlen. Luthi v. Langnau ift gleichs falls für die Deputation, besonders weil die Luzerner fich ihr widersegen. Meyer v. Arau findet, man berfahre viel zu bedenflich in ber Gache; es fcheine, als mare es um ein Gefet für die Ewigfeit gu thun ; jenes, das den Sig der Regierung nach Arau bes ftimmte , habe aber zwei Monate gedanert; eben fo fonne es auch einem zweiten geben; man folle nur jum Stimmenmehr schreiten. Bodmer: Wer will laugnen, daß Zurich nicht vorzüglicher ware als Lus gern; Bafel und Bern nicht minder. - Wenn man eine Deputation fenden will, fo ifts am besten ber gange Genat gehe bin - Die Deputation wird burch Stimmenmehr berworfen. Der Befchlug, ber Lugern jum Regierungefige bestimmt, wird mit 33 Stimmen angenommen, 21 maren für die Bermerffung.

Groffer Rath, 9. August.

Efcher, im Ramen der Burcherischen Diffriftes eintheilungscommission, schlägt vor: Die Gemeind Adetschwyl, die mit der ganzen Kirchgemeinde Bas rentschwyl, bem Diffritt Bald beigeordnet ift, bei diefem Diffrifte zu laffen. Diefes Commissionalguts achten wird angenommen.

Die noch mangelnden Bolfereprafentanten bes Rantons Belleng, Pietr. Rigogga, Giufep. Rofetti, Giac. Unt. Roggio und Giufep. Plandino, werden mit Beifallgeflatich und bem Bruderfuß in die Berfammlung aufgenommen und leiften ben Burgereib.

Ruget theilt die Antwort vom Graf Rumfort b aus Munchen mit, worin er für die gute Aufnahme feiner Schriften dankt, und zu allen menschenfreunds lichen Unternehmungen Gluck munfcht.

Underwerth legt im Namen der Burcherischen und Thurgauischen Diftriftseintheilungs : Commiffion ein Gutachten vor, welchem zufolge die Gemeinde Refiton, laut der bisherigen Rantonseintheilung Burichs und Thurgaus, Diefen beiden Rantonen fo jugetheilt bleiben foll, daß der Theil, welcher bisher Burcherifch war, dem Ranton Burich, und der, wels cher Thurgauisch mar, dem Ranton Thurgau juges bort, bis gur allgemeinen neuen Gintheilung Belves tiens. Diefer Untrag wird angenommen.

Gecretan legt im Ramen einer Commiffion einige neue S. in Rufficht bes Reglements ber beiben Rathe über ben Abschnitt ber geschlofinen Gigungen 1.5. Die Generalcommiffionen oder gefchlofnen Sigungen follen nur fatt haben bei Untersuchungen der Berhaltniffe Belvetiens mit fremden Machten . bei Befchuldigungen ber Mitglieder der gefeggebenden

Legera his beitigen, um dag wird anganominen.

namgegenftande , und über Gegenftande, beren beim | bie nothigen Borbereifungen anguordnen und ju ber liche Behandlung das Direktorium fodert. Diefer S.

wird angenommen.

2. g. Alles mas in Generalcommiffionen berhans belt wird foll bis jur Befanntmachung bes Gefeges over bis fich der Rath felbft bon diefer Beimlichkeit frei fpricht, oder bis ein Gegenftand fonft allgemein befannt mird, berichmiegen merden. Rubn fodeit Durchftreichung bes legten Gages, meil fonft Will führlichfeit fatt habe. Gecret an vertheidigt bas Gutachten und findet lacherlich, etwas geheim ju hal ten, was fonft befannt worden ift. Suber folgt Gecretan. Zimmermann ftimmt fur Rubn, weil eine Sache falfch ober halb befannt werden tonne und auch bann noch bas Stillschweigen ber Rathe wichtig fen. Erofch folgt Gecretan. Ruhns Untrag wird angenommen. - Bourgois glaubt, Das Bureau foll in Diefem S. ausbruflich jur Seim: lichhaltung verpflichtet werden. Man geht jur Tages: ordnung, weil fich dies bon felbft verfteht, indem daffelbe auch ju ben geheimen Sitzungen gehört.

3. S. Es foll nichts aus ben geheimen Protofollen gezogen werden, als zum Gebrauch Der Commissionen, welche in Rufficht der Gegenstande, die in den geschlofinen Sigungen behandelt murden, niederges fest find; fobald aber die Arbeit bollendetift, foll der Prafident den Auszug vernichten. Angenommen.

4. S. Der Genat foll in geschlogner Sigung be rathen, ob der Fall vorhanden fen, daß der Gegens fand in einem Generalcommité behandelt werde.

Auch diefer f. wird einmuthig angenommen.

5. S. Benn ber Genat Die geheime Behandlung eines folchen Begenstandes nicht nothwendig glaubt, fo fann er den Gegenftand nicht in offentlicher Sitzung behandeln, fondern er foll bem groffen Rath gang einfach den Befchluß mit der BerwerfungBatte begleis

tet, guruffenden. Cbenfalls angenommen.

Ruget fagt: Legten Sonntag habe ich mich eine fleine halbe Stunde in bas Schingnacher Bad gefest und einen Ausschlag befommen, nun fodere ich die Erlaubnis fortbaden ju tonnen, aber nicht in Schingnach, sondern im Wallis, wo ich auch zugleich vielleicht dem Baterlande werde Dienen fonnen, weil einige Geiffliche, nicht zufrieden mit dem Blute, wel ches fie im Maimonat haben vergießen machen, nun aufe nene Diefen ungluflichen Ranton bearbeiten , und neue Aufftande ju bemirten fuchen, benen ich viels leicht einigermaffen entgegen wirfen fann. Ruget erhalt Entlaffung , um fo schleunig als möglich juruf ju fommen.

Die Sigung wird in ein geheimes Commité ver

wandelt.

Rach Wiedererofnung berfelben fodert Rubn, daß, da der Genat die Bestimmung des Giges der oberften Gewalten in Lugern angenommen habe, man bestimme anfangs Octobers nach Lugern geben zu wol aus jedem Rathe auf Lugern fich berfugen, um ba wird angenommen.

werkstelligen. Roch fodert Riederfegung einer Coms miffion , welche fich uber alle hierauf Bezug habende Begenftande, und befonders wegen einer furgen Gine ftellung ber Gigungen bor ber Ortsberanderung bes rathe. Ef cher glaubt, die gefeggebenden Rathe foli len fich nicht unmittelbar mit ber Ausubung Diefes Befetes beichaftigen, fondern bas Direftorium einlas ben, die nothigen Berfügungen ju beranftalten, und den Rathen einzuberichten, wenn die Ortsanderung ftatt haben tonne, um bann noch auf bas borges schlagne Commiffionalgutachten bin eine furge Bafang veranstalten gu tonnen. Suber ftimmt Efdern bei, indem vereinigte Commiffionen von beiden Ra then conflitutionswidrig find; die von Ruhn ber ftimmte Zeis gefallt ibm , fo wie auch die Commiffion von Roch. Lacofte folgt Bimmermann, und will ein Bergeichnis aller Bedurfniffe der Reprajens tanten in Rufficht auf Plaz, aufnehmen. Rubn glaubt, jeder Rath muffe fur fich felbst forgen, so wie auch jeder Reprafentant feine eigne Wohning fich auffucht. Zimmermann folgt einer Commission, die alle hierauf fich beziehende Gegenstande unterfuche. Bourgois folgt. Roch will die Saalinspettoren mit Diefer Commiffionalarbeit beauftragen. Bout Roch 8 und gois fodert eine neue Commiffion. Bimmermanns legtere Antrage werden anger nommen.

Das Reglement ber beiden Rathe wird an Die Tagefordnung genommen und ber XI. Abschnitt bef felben behandelt. Der 1. und 2. g. werden angenoms men; in Rufficht des gten fodert Roch, daß immer ber Dorfchlag eines Gefetes querft ins Dehr gefeit werde. Ruhn bemerft, daß der 3.5 in Berbindung Des 4. 9. gang logisch fen, und bertheidigt alfo bas Gutachten. Bimmmermann folgt Roch, welcher beharret und feine Meinung naber erlautert. Suber will immer erft Die Bermerfung der Borfchlage ins Mehr fegen. Rubn beharret fur das Gutachten. Roche Untrag wird angenominea.

Gecretan bemertt , daß nun der 4. g. abgeans bert werden muffe. Suber glaubt, der 4. S. fen nun allgemein überfluffig. Simmermann folgt Gecretan, welcher hubern miderlegt. Suber glaubt, wenn man noch bon Berbefferungen ber Ber besterungen spreche, so sep freilich der S. noch noth we ibig; unter Diefer Beifetgung wird ber g. 4. anger nommen.

In Rutficht des 5. S. fodert Cuftor, daß man fich mit bem Genat veremige, und nur durch Sandi aufheben abstimme. Roch vertheidigt Das Gutadi ten, weil die eifrigen Mitglieder mohl zuweilen beibe Sande aufheben, aber boch nicht Doppelt aufheben tonnen. Gecretan folgt, will aber bei allen 2bi mehrungen bas Auffteben bestimmen, indem baffeibe eine fehr gelinde Bewegung ift, zugleich fchlagt et Bimmermann will, Daß einige Mitglieder eine etwas beutlichere Redaftion vor. Diefer Antras

Der schweizerische Republikaner.

Sundert, und achtgebntes Stud.

Befeggebung.

Genat 9. Muguft.

Der Befchluß, melder bas Reglement fur bie innere Organifation des Direftoriums enthalt, mird einer aus ben B. Ufteri, Debeben, Schneiber, Badou und Beroldingen beftehenden Commis fion gur Unterfuchung übergeben.

Der Brafident ber Saalinfpeftoren legt bie Rechs nung über Die bieberigen Ausgaben des Bureau ab,

Die richtig befunden wird.

Borftellungen einer Gemeinde bes Rantons Les man über Zehenden und Feudalabgaben werden vors gelefen. Deveven findet Diefelben gur Renntnis ber im Ranton geman fatt findenden Berfchiedenbeis ten des Zehendens wichtig und fchlagt bor, wann ber Befchlug bes groffen Rathes verworfen wird, Diefelben bem legtern mitzutheilen. Buthi v. Gol. verlangt TageBordnung, indem erft Die Entscheidung uber den Befchluß muffe abgewartet werden. Duret folgt; nach feiner Meinung muffe der Befchlug des groffen Rathes feineswegs verworfen, fondern anges nommen merben.

Man fchreitet burch gebeimes Stimmenmehr gur Bahl neuer Gaalinfpettoren; die Bahl fallt auf Rebing, Buthi v. Gol., Ufteri, Barras

und Stofmaun.

Groffer Rath, 10. Auguft.

5 a a 8 legt im Damen ber allgemeinen Gintheis lungstommiffion Selvetiens einen Entwurf einer Gins ladung an das Bollgiehungedireftorium bor, um dies fer Commiffion die nothigen Bevolferungstabellen, Rarten und Plane von den Bermaltungefammern gu verschaffen. Diefer Entwurf ju einer Ginladung wird

angenommen.

Secretan zeigt an, bag bas Cantonegericht bes Cantone Der Linth einige Miffethater jum Tode verurtheilt, und das Urtheil wirklich habe vollftreden laffen, ba nun ber Dbergerichtshof burch die Conftis tution jum oberften Eriminalrichter bestimmt ift, fo fodert er Ginladung an das Bollgiehungedireftorium, fich uber Die Babrbeit Diefes Faftums gu erfundigen, und die fonftitutionellen Schranfen alle Gerichteftellen beobachten gu machen. Suffi glaubt, das Rantons gericht habe Binte bon ben biefigen oberften Gemals ten gehabt, bag wenn die Berurtheilten die Appella: tion an den oberften Gerichtshof nicht begehren, das Urtheil ohne weiters ausgeführt werden fonne: ubris gens folgt er Gecretan. Bimmermann folgt, in: bem er glaubt, Die Ginrichtung, daß der Obergerichts, folche Urt provisorisch ermablten Suppleanten, bleis

hof oberfter Eriminalrichter ift, und alfo biefer von allem individuellen Rantonsgeift entfernt wird, fen eine der mobithatigften Ginrichtungen unfrer Conftitus tion. Secretan glaubt, wenn wirflich folche Binfe fatt batten, fo mußte ber Dbergerichtshof an feine Pflicht erinnert werden. Suber folgt, weil das ges ben eines Burgers fo wichtig ift, bag es nur unter ftrengfter Beobachtung aller Formen genommen mers den toune, und Die gange Ration überzeugt fenn muffe, daß das traurige Bedurfing vorhanden fen, ein Ditt glied aus der burgerlichen Gefellichaft herauszureiffen; jugleich fodert er Bermeifung an Die Eriminaljuffige fommiffion, um fich mit naberer Unterfuchung ber Formen, die bieruber fatt haben follen, ju beschäftis gen. Cuffor glaubt, ber offentliche Antlager babe biers bei hauptfachlich feine Pflicht unterlaffen, und darum befonders folgt er Subern. Legler ichajt bas Les ben ber Burger eben fo mie Suber, aber eben bess wegen follen Morder fogleich abgefchreft werden, übris gens mag er Gecretan folgen. Gecretan bemerft, Daß vielleicht noch andern Ungluflichen im Ranton Binth bas gleiche Schiffal bevorftebe, und baber will er Dringlichfeit erflaren, und bas Direftorium einlas ben, burch Extrafuriere alle fernern Exefutionen gu hintertreiben. Buffi glaubt, es fen feine Dringliche feit mehr vorhanden, übrigens aber findet er die Rons ftitution nicht deutlich über Diefen Gegenftand. ber anerkennt auch die Undeutlichfeit der Ronftitus tion hieruber, und beharret eben besmegen auf feinem Untrag : er glaubt es fen wichtig, befonders in bent Republiten, daß eine Ration und ihre Stellvertreter, in Rutficht ihrer Eriminalgerechtigfeitspflege nicht gleichgultig fen. Omur folgt, ift aber gang überzeugt, Daß Diefe Uebelthater rechtmaffiger und verdienters weife hingerichtet worden find. Gecretan behars ret auf der Dringlichfeitserflarung. Guter fann bas Rantonegericht unmöglich entschuldigen, und folgt Daber Gecretan. Gecretans und Gubers ver fchiedene Autrage werden angenommen.

Die Commiffion, welche in Rufficht ber Supples anten ber Rantonsgerichte niedergefest ift, fchlagt burd Carrard bor: 1) Die Rantonegerichte follen nie unter 23 Richter und Suppleanten fich bermin-Dern tonnen. 2) Wenn Diefelben auf 23 Mitglieder berab tommen, fo follen alle übrigen Mitglieder burch geheimes Stimmenmehr und mit abfoluter Stimmen mehrheit, vier Suppleanten ermablen. 3) Die Riche ter und Suppleanten des Rantonsgerichts werden in Diefem gall befonders jufammenberufen. 4) Die auf ben nur bis ju ben nachften Wahlverfammlungen an wertheidigt Underwerthe erffen Untrag, mit einis ihrer Stelle. 5) Das Bahlcorps erwählt an die leer gen fleinen Abanderungen. Suber vertheibigt gang ren Stellen, aber bie fo gu Ergangung ber abgegans Den Rapport. Underwerth fommt auf feinen er genen erwählt merden, behalten ihre Stellen nur fo lange, als es biejenigen gethan hatten welche fie er fegen. 6) Auf den Fall der Absetzung find die S. 1. 2. und 3. nicht anwendbar, weil die Conflitution bafur 5. 105. geforgt bat. Diefes gange Gutachten wied fogleich angenommen.

Das Reglement der Rathe wird wieder vorge; nommen. Im XI. Abschnitt werden S. 6. und 7. ange: nommen. Ueber s. 8. glaubt huber, daß der Mas mensaufruf auf Begehren von vier Mitgliedern muffe ins Stimmenmehr gefett werden. Diefer Antrag wird

angenommen.

s. 9. wird angenommen.

XII. Abschnitt, I. S. huber glaubt, diefer g. gebe ju unnuger Zeitherschwendung Unlag, und will bei gewöhnlichen Wahlen nur durch die Secretairs Die Stimmen gablen laffen. Gecretan fodert daß Die Stimmfabler auf zwei Monath gewählt werden. Bimmermann und Actermann folgen Gecres tan. Suffi will gar feine Stimmgabler, fondern Die Gecretairs Diefes Amt verfeben laffen. Gecres tans Untrag wird angenommen.

S. 2. wird auch angenommen.

XIII. Abschnitt, S. 1. 2. 3. und 4. merden anger nommen, den 5 S. findet Underwerth überfluffig. huber vertheidigt denfelben. Gecretan folgt Uns

bermerth. Der g. wird durchgeftrichen.

g. 6. Underwerth glaubt, diefe Art der Coms miffionenernennung fen zu langwierig, er will diefelt ben durch eigens dazu auf 14 Tage gewählte Mit. glieder ernennen laffen. Guter gloubt, in Rufficht ! des folgenden S. konnte das Gutachten angenommen merben. Spengler will biefen S. in die Commission gurufmeifen, um ihn gang umgnarbeiten. Gecretan fann den f. ebenfalls, weil er gu bindend fur die Ber: fammlung tft, nicht gang annehmen, fondern will noch beifugen, in fofern die Berfammlung nicht eine andre Bahlart bestimmt. Er verwirft Underwerthe Bor: schlag, weil folche Wahlmanner nie fich felbft ernens nen murden. Raf findet mit Spengler bag im mer nur die beredten Mitglieder in die Commiffionen tommen, da doch auch andere Ropf und Berg haben; er wunscht daß allen Commissionen einige diefer legtern beigefügt werden, damit fie Unlag erhalten fich gehörig anfzuflaren. Underwerth beharret anf ber Bermerffung, und will nun ben g. in die Commiffion jurutweisen. Cuftor vertheidigt Unbermerthe erften Untrag. Guter fieht bie Sache fur febr wich. tig an, weil die Commiffionen der Fabenknaul find, aus welchem alle Staatsgeschafte ausgesponnen wers ben. Er stimmt fur den Rapport, weil er glaubt er fen Zeitersparend, und jede Minute die wir verwen: huber glaubt, die bisherige liebung fen bierubet ben dem Baterland vier Gulden foftet. Actermann binreichend, wenn man etwas gefesliches bestimmen

ffen Untrag gurut, weil er bem Reprafentativen Spftem angemeffen fen. Gecretan vertheidigt bas Guts achten neuerdings. Quber findet Underwerths Untrag fonflitutionswidrig, weil dadurch eine beftans Dige Rommiffion entftunde. Guter behauptet, ber Rapport fen allen republikanifden Formen angemeft fen. Der J. wird mit Gecretans Beifag anger nommen.

S. 7. wird angenommen. S. 8. Guter fobert baß jede Commission ihren Prafidenten felbst mable.

Diefer Untrag wird angenommen.

Spengler will baf ein Mitglied nie mehr als vier Commissionen übernehmen durfe. 21 cfermann glaubt, diefe Foderung fen unmöglich auszuführen, und murde der Wahlfreiheit ju nahe treten, auch teicht bem Gang der Geschäfte hinderlich fenn. Gu cretan folgt Actermann, weil fonft ber Gang der gangen Republit fillfteben mußte. Cuftor will hochstens acht Commissionen einem Mitgliede gestats ten. Guter folgt Actermann, weil ein gu febt beladenes Mitglied fich ja die neuen Commiffionen ber bitten fann. Suber folgt Actermann, und wunscht daß die Commiffionen noch mehr Einfluß auf den Gang ber Geschafte batten. Dan geht zur Lagets ordnung.

Gecretan glaubt, bamit bie Commiffionen doch auch durch jemand verfammelt werden fonnen, fo foll bas Mitgited, welches am meiften Stimmen hat, pro viforischer Prafident seyn. Lusch er will daß dieser nicht provisorischer Prafident fen, sondern einzig die Comission zum erstenmal verfammle. Dieser lezte uns

trag wird angenommen.

S. 9. wird angenommen.

huber will daß jedes Mitglied fich angebe in welcher Urt Arbeit er fich am fahigften fuble, bamit man bei Befetjung der Commiffionen fich darnach richt ten tonne. Bimmermann glaubt, man trete biet durch der Bescheidenheit der Mitglieder ju nabe, und durch die jezige Ermahlungeart werde ein foldes Mittel überfluffig, befonders da fich jest die Mitglie ber schon giemlich gut tennen, baber fobert er Lagest ordnung. Actermann folgt gang 3 immermant. Spengler unterftugt Subern, weil er feine Bu fcheidenheit darin barinn fieht, fich gu allem brauchen ju laffen, was man nicht berfteht. Erofch folgt Bimmermann. Suber giebt feinen Untrag guruf. Spengier beharret. Bimmermann behauptet aufs neue, der Borfchlag fen im gangen genommen unausführbar. Man geht jur Tagesordnung.

XIV. Abschnitt. 1. 5. Indermath will, baß alle Rapporte in beiben Sprachen abgefaßt werben. wollte, so mußten die Rapporte in allen 3 Sprachen Commiffion. huber glaubt, so wie auf der einen abgefaßt werden. Secretan unterftust gang In: Seite manche Pfrunde werde verbeffert werden mußt bermath. huber beharret. Ackermann folgt fen, so sepen anderseits viele so ftart und übermaßig hubern. Trofch fodert allgemeine Lagesordnung. Marcacci folgt gang hubern, weil Inder mathe Antrag aller Gleichheit juwider fen. Der 1.

f. wird ohue Bufat angenommen.

Der Obergerichtshof überfendet einen Bericht über feine Gupleanten, welchem zufolge einige derfels ben fich gar nicht eingefunden haben, andere aber nur wenige Beit da blieben, und andere endlich immer mit den Derrichtern ju gleicher Zeit gearbeitet haben. Duber will Diefen Bericht der Befoldungstommiffion jufenden und unterdeffen den anmefenden Gupleanten 20 Dublonen auf Rechnung geben. Actermann will ihnen für jeden Monat 20 Dublonen geben. Efcher bemertt, dag den Gupleanten in dem Bei foldungsgutachten 200 Dublonen bestimmt waren, day fie aber auf diese Weise 240 Dublonen erhalten wurden; er fodert, daß, ba noch nicht bestimmt fen ob die Supleanten einen jahrlichen Gehalt ober eine Tagsbesoldung erhalten, man überhaupt 20 Dublonen jedem anwesenden Supjeanten auf Rechnung geben. Quber mill den Supleanten überhaupt 40 Dublonen auf Rechnung geben. Actermann will nicht alle, die ungleiche Zeit arbeiten, gleich bezahlen, und ba er Eichers Ginwendungen annimmt, so will er mo natlich 12 Dublonen auf Rechnung bestimmen. Car, Mintran will 15 Dubionen für jeden Monat auf Rechnung geben. Spengter folgt, daß 15 Dublo, nen p. Monat bis jum 31 Mai bezahlt werden. hus ber widerfest fich diesem legten Zujag. Es wird ber ftimmt 15 Dublonen für jeden Monat bom Lag der Abreife an bis auf den 31 Man den Supleanten auf Rechnung ju geben.

Das Bollgiehungebireftorium geigt an, baf febr viele Peediger fich uber Ginftellung ihrer Gehalte bei flagen, und da daffelbe überzeugt ift, daß ihre Arbei ten jum gleichen 3meck bienen werden wie die Gefege, fo verlangt es, daß anerkannt werde: 1) Dag die Gehalte ber Prediger feine Berminderung erleiden fol len, durch die Folge eines bis jest herausgegebenen Gefetes. 2) Dag ber vollziehenden Gewalt aufges tragen fen, über ben Werth Diefer Gehalte Berichte einzuziehen, fowohl über die, welche eine Berminder rung erlitten haben, als uber bie, welche noch bes fimmt find; nebft einer Guladung in ber möglichft furgen Zeitfrift die Refultate diefer Unterfuchungen dem gesezgebenden Korps vorzutegen. 3) Daß die Ent-schädigungen für jeden gehörig erwiefenen Berluft, den die Prediger erlitten haben, von nun an in das Buch der gewöhnlichen Ausgaben der Marion geschrie

fen, fo fenen anderfeite viele fo fart und übermäßig befoldet, bag er feinedwegs ben bom Direftorium ger foderten Grundfat anerkennen will: daher begehrt er Bermeifung an die Rommiffion. Sufft glaubt, Diefe Begehren konnen wohl, aber nur probiforisch juges fanden, allgemeine Berfugungen aber follen burch bie Rommiffion vorberathen werden. Spengler folgt Subern und will eine beruhigende Proflamation ers geben laffen. Rildmann folgt Subern. Erofch ebenfalls. Preux will von der Rommiffion in 8 Tagen einen Rapport haben. huber glaubt man tonne nichts hierüber provisorisch feftfegen und behare ret alfo. Gecretan bemerft, daß bie Dringliche feitberklarung hier wichtig fen und will baber feiers lich erflaren, daß die Beiftlichen bon ber Ration befoldet werden follen, badurch, glaubt er, merde ber 13. S. den das Direktorium fodere, überfluffig. Suffi. Guter ftimmt Gecretan bei. Sufft sieht feine Motion guruck und will, daß das Direts torium einstweilen die in Schaden gefommnen Predis ger unterftugen foll: alles ubrige foll der Rommiffion jugewiesen werden. Lacofte folgt Gecretan, weil der gegenwartige Augenblik wegen der bevorftehenden Cidleiftung bochft wichtig fen. Efcher anerkennt mit Gecretan Das Bedurfnig ber Dringlichkeit, aber deswegen will er doch die Ration nicht unvorsichtiger Weise auf einmal mit einer unernteflichen und uners schwinglichen Schuld beladen, die ihr noch nicht rechts licher Beife gufommt. Bielleicht Die Balfte aller Pfars rer helvetiens werden aus den Gemeindgutern, oder aus befondern Stiffungen, ober aus den Rirchengus tern, fury nicht som Staate erhalten, und ich febe aud nicht den geringften Grund, warum nnn auf eins mal der Staat alle Diefe Befoldungen über fich nebe men follte: Dagegen ift es Pflicht von uns, einftweis len, bis bas Gefet über den Zuftand der Geifflichfeit in Selvetien entschieden haben wird, allen Pfarreien den Schaden ju verguten, den ihnen unfre Bebendens einftellung verurfachen mag: Diefen Grundfat, hoffe ich, werden wir fogleich anerfennen, und dagegen eine Rommiffion über den Zustand der Geiftlichen übers haupt, die laut der Ronftitution ja nicht einmal Alfs tibburger find, arbeiten laffen. Carmintran folgt Efchers Untrag und will alles übrige der Commife fion zuweifen. Carrard glaubt, die Bothfchaft bes Direktoriums fen nicht bintanglich verftanden worben, weil es bier nur fur Entschabigung die Rede fen fur Gehaltsverminderungen, Die durch irgend ein bishes riges Gefet veranlagt wurden, und daher das Gange der Bothschaft rubig ohne weitere Bedenflichfeiten anben und die Summen, die sie ersetzen sollen, unter genommen werden könne. Anderwerth will durch ben offentlichen Bedürsuissen begriffen sepen, für weist das Direktorium eine Proklamation ergehen lassen, die che die Austagen zu verwenden sind. Anderwerth versichere, daß seibst saut dem Zehendenaushebungss sodert Berweisung an die schon hierüber niedergesetzte beschluß aller daraus für die Geistlichkeit entstehender genommen werden fonne. Underwerth will burch

Schaden, ju erfeten versprochen wurde. huber werben follen, da die Rloffer im Sequester liegen, glaubt die Dringlichkeit fen nicht fo groß: dagegen Butler will hieruber eine befondere Commission nies fühlt er, daß nur provisorisch hier muffe zu Werke gegangen werden: er fodert Berweifung an die Roms miffion gu fchleuniger Berathung. Smur fagt, wir haben ein religiofes Bolf - lagt uns Gott banten, Dag wir ein folches haben! - und Diefes Bolt ift uns fen werden. Carmintran beharret auf der Unters rubig über die Ginfiellung vieler Pfarreinfommen, weil fein fichereres Mittel ift Die Beigilichteit aufjubeben, ale fie nicht mehr zu befolden, daher fodert er Unnahme der Borichlage des Direftoriums. Maf fieht die Urgeng Darin, bag man den Geiftlichen pro: viforisch zu effen gebe, und diefen Gegenstand alfo ber Rommiffion zu schleuniger Berathung übergebe. Gra: fenried folgt dem Untrag Des Direttoriums, weil eine Rommiffonaluntersuchung die Gache nur unno thig au ziehen wurde. Poggi fpricht wider die Aufhebung der Zehenden. Zimmermann folgt Su bern, und will, um den Genat gur Befchleunigung Des Entscheides über ben Zehenden angutreiben, eine Ropie diefer Bothichaft demfelben zufenden. Erofd folgt ber Commiffion und Gecretans erftem Antrag. Fiery folgt Subern. Efcher glaubt, daß in Folge Der Erflarung, Die ber Prafident von dem 1. S. gege. ben habe, feine Schwierigkeit vorhanden fen den gangen Untrag angunehmen, befonders wenn man noch Die Borfichtigfeit anwende im 3. S. beigufugen, allen durch die Zehendeneinstellung verurfachten Schaden gu erfeten zc. ba die Dringlichfeit anerfannt merde, fo glaubt er fonne feine Berweifung in eine Commiffion mehr fatt haben, fondern will fogleich ben Bor fchlag annehmen. Bimmermann glaubt burch Efchere Borfchlag murde das Zehendengeschaft jum Theil porbeurtheilt, Daber beharret er auf Der Coms miffion, welche durch Suber unterftigt wird. Die Dringlichfeit wird erfannt, aber Diefer ungeachtet ber Gegenstand an die Commiffion gewiefen! Die abmes fenden Mitglieder Diefer Commiffion werden durch Actermann, Carmintran, Gehrmann, Bons Derflub und Graf ergangt.

Die Berfammlung bildet fich in geheimes Comite, und nach Wiedereröffnung wird die Gigung aufgehoben.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Die Gemeind Beinweil im Diffrift Muri Canton Baden begehrt, daß das Rlofter Muri, welches Col lator und Bebendbefiger Diefer Gemeinde mar, ihre Rirche bauen muffe - Da die Dofumente fehlten, wurde vor einigen Jahren ein gutlicher Bergleich eingegangen, laut dem das Rloster nur einen Theil daran bezahlte, jedoch mit Vorbehalt der weitern Rechte, wenn fich die Dofumente finden follten. Gie haben fich bei Diederreiffung der alten Rirche gefunt ben und nun begehrt die Gemeinde, daß die Gefet, geber entscheiden, wie die Rirchenbautoften bezahlt

Butler will hieruber eine befondere Commiffion nies derfetzen. Fierz will diefen Gegenstand der Rlofter, fommission zuweisen. Carmintran folgt Fierz. Huber glaubt, da dieß eine Rechtsfrage sen, so muffe der Streit den gewöhnlichen Richtern zugemiefuchung durch die Rloftertommiffion.

Das Dorf Thurnen im Ranton Bern, welches haupfort eines Diffrifts ift, bittet um Wiederherftel lung feines ebemaligen Tafernenrechts. Riers will Diefe Bitte fogleich gemahren: Defch folgt. Labin wollte anfänglich die Bitte an die Chehaftentommif fion weifen, nun fimmt er aber bei. Fiergens Untrag wird angenommen.

Die Gemeind Ulans im Diftrift Echalans üben fendet eine Bittschrift in Rufficht des Wirthehaust rechts, welche, nachdem fie gur Salfte verlefen wur De, in die Chehaftencommiffion gewiesen wird.

Das Rlofter Muri fragt, ob feine Ernennung et nes Pfairers nach Gure Die ihm bon ber Engernerfchen Berwaltungstammer ungeachtet feines bieherigen Em laturrechte miderfprochen werde, gultig fen oder nicht. huber glaubt, da diefe Ernennung dem Defret bors gieng, welches die Ernennung einftweilig ben Bermal tungetammern übergiebt, fo foll man jur LageBorde nung fchreiten, weil damale das Rlofter noch biefes Ernennungerecht hatte. Butler folgt. Der Untrag wird angenommen.

La combe et Comp. in Laufanne, herausgebet eines officiellen Blattes Des Direftoriums, bitten bas man ihnen auch das Lagblatt der Rathe officiell ju fende, und um fie fur die dadurch veranlagten Roften gu entschadigen, bitten fie um Poftfreiheit. Subet fodert Bermeifung an Die Lagblatts : Commiffon. Efcher findet febr feltfam, daß Diefer Buchhandler eine fehr groffe Begunftigung fich erbittet, und jum Dant für Diefelbe fich eine zweite noch groffere Be gunftigung verschaffen will; er folgt der Bermeifung an eine Commiffion, will aber bag man fich nicht mit ber Poffreiheit befaffe, und dem Buchhandler bie gleichen Beschwerden auflege, Die Das deutsche Logs blatt tragt. Secretan unterftugt Die Bitte. Subet glaubt, daß ber Bortheil ben ber Buchhandler boff Diesem officiellen Tagblatt haben werde, nicht groß fenn tonne, daher auch das Begehren feineswege un billig fen, er beståtigt feinen ersten Antrag, welchet angenommen wird.

Die Gemeinde Glimmenthal im Canton Bern bit tet ungetheilt in den Diftrift Unteremmenthal geord' net zu werden. Die Bitte wird der allgemeinen Ein theilungstommiffion jugewiefen.

(Die Fortfegung im 119ten Stud.)

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

von Escher und Usteri, Mitgliedern ber gesesgebenden Rathe der helvetischen Republik.

sir real magneticities of men modes and les

annuly for the court was a continued in the continued of the continued for the continued of Sundert und neunzehntes Stud. Danpiert Des Caniens

Drittes Quartal.

Burich, Donnerstage den 30. Augnst 1798. Named of the party of the state of the state

Gefeggelung. Groffer Rath 10. Muguft. (Fortfegung.)

end nation of the Continues of the Continues

Einige Gemeinden des Rantons Argau, die bis, ber an eine Zwangmuble der herrschaft hallmyl ges bunden maren, bitten bon diefem 3mange befreit gu werden. Rilchmann fobert Tagesordnung, weil ein folder 3wang als ein perfonliches Reudalrecht schon aufgehoben ift. Lusch er und Capani folgen. Der Antrag wird angenommen.

Einige Burger aus bem Diffrift Muri bitten um Erlaubnis, ungeachtet fie feine Dorfgerechtigfeiten befigen, doch Saufer bauen gu durfen. Rilchmann will die Bitte fogleich gemahren , mit Borbehalt, bag biefes ben Gemeindsrechten feinen Gintrag thun folle. Diefer Untrag wird angenommen.

B. Stabelin, ber ein geborner Schweiger ift, aber lange in preuffischen Dienffen lebte und ein Mas tragenmacher und Beiffpengler ift , bittet um Freiheit fich in helbetien an einem beliebigen Ort niederlaffen ju burfen , nach bem 13. S. ber Ronftitution. Da Die Bittschrift nicht unterfchrieben ift, fo geht man gur Lagesordnung.

Ein Bachtmeifter ber Feftung Arburg, ber 51 Jahre gedient hat, und 81 Jahre alt ift, bittet um Beibehaltung feines bisherigen Gnadengehalts. Efcher hoft, man werde hier fo wie fchon anderes male fein Bebenfen tragen, eine fo billige Bitte, Die male kein Bedenken tragen, eine so billige Bitte, die ihrer Natur nach nicht aufgeschoben werden könne, sogleich zu genehmigen. Capani sagt, er sey auch sekhadigten patrioten zu entschädiger einen beschädigten Patrioten zu entschädigen, als einen Mann, der in einem so unrepublikanischen Dienst ger kanden habe, zu unterstüßen. Huber begreift nicht wie man eine solche Bitte aufschieben wolle: nicht wie man eine solche Bitte aufschieben wolle: nicht als Allmosen, sondern als Schuldigkeit soll man sogleich diese Bitte gewähren, weil auch wir unter den Oligarchen dem Naterland gedient haben und dieser Untersuchung wird angenommen. Capani will erklären, daß der Schus nur auf Huber in der Sitte in der ersten Bittschrift enthalten war, die an die neue helvetische Gesetzgebung gelangte: nach lans ger Untersuchung wird auf 3 im mer mann kantrag hin bestimmt, der Schus sey auf die Motion eines

Secretan folge Subern und Efcher, aber nur in Rucficht des Alters und der Armuth des Bittstels lers, nicht in Rucfsicht des 10. S. der Konstitution. Rilchmann und gufcher folgen, eben fo auch Suffi und gacofte. Carmintran will in Ruck, ficht des Wachtmeisters von Arburg jur Tagesordnung geben, aber den gijahrigen armen Mann dem Direks torium empfehlen. Efcher & Antrag wird angenommen.

Suffi fodert fur den 84jahrigen Greis Berols bingen, ehevoriger ganbschreiber in gauis, auch eis nige Unterstützung. Secretan glaubt, in einer Ordenungsmotion, Suffi soll die Bitte schriftlich vorles gen. Escher erinnert diejenigen Mitglieber, welche fcon bei der Proflamirung Der Republif anmefend waren, bag Diefer Burger Die erfte Bittfchrift an Die helbetischen Gesetgeber eingefandt hat, daher fodert er zufolge jener ruhrenden Bittschrift, daß bei Dies berholung Diefer gleichen Bitte nun fogleich genehmigt werde. Suber folgt Efchern. Bimmermann ebenfalls. Thorin fragt, wie lange wir noch immer blog über einzelne Falle Berfügungen treffen mollen? er will Riederfetung einer Commiffion, Die alle abns lichen Bitten untersuche und einen allgemeinen Ges fegesvorschlag entwerfe. Bimmermann folgt freis lich ben Grundfagen Thorins, will aber die Gefets gebung bes mobithatigen Rechts Unterflugung anges Denen gu laffen, nicht berauben; er unterftugt Efcher & Bemertung wegen Beroldingens Bittfchrift und folgt Buffis Untrag. Suber folgt Bimmers mann, weil man Die Bitten bes gojahrigen verbiens

schweizerifte Republikaner

Mitgliebes und auf Wiedererinnerung an die Bitt fichung richterlicher und vollziehender Gewalt barinn fchrift Beroldingens felbft gefagt worden.

Der Regierungsstatthalter des Cantons Solos thurn übersendet eine Bittschrift des Distritts Biberifch, welche flagt, daß die Stadtbezirtsharichiere aus dem Staatgut bezahlt merden, da hingegen Die Diffriftsharfchiere laut einer Berordnung, von Den Diffriften bezahlt werden follten: auch flagt fie, daß Die ehevorigen Burgergihlsteine (Rreutsteine) um Die Stadt her noch vorhanden find und die Stadtburger immer noch ihre vormaligen Privilegien ausschlieffend ausuben. Efcher fieht alle Diefe Rlagen als Rolgen bon Mangel an Polizei und Berfpatung der Ausu bung verschiedner Gefete, Berordnungen und ber constitutionellen Formen an, und fodert Berweifung ber gangen Bittschrift an ben Minifter ber Polizei. Spengler will fogleich eine Rommiffion niederfegen, um Polizeigefete ju veranstalten. gufcher folgt Spengler. Rulli folgt Efchern, und will alles was den Polizeiminister in diefer Rucksicht nichts and geht, vertagen. Efchere Untrag wird angenommen.

Genat 10. August.

Der Beschlug, welcher ben 8ten Abschnitt des Polizeireglemente beiber Rathe enthalt, ber von der Tagesordnung handelt, wird jum zweitenmal verlefen

und auf Euth i's v. Gol. Antrag, angenommen. Der Beschluß, der dem B. Jonas hegner bon Winterthur seine Baase zu heirathen erlaubt, wird

Eben fo derjenige, der dem B. J. J. Weiß von Bafel feine Legitimation zugesteht und ihn als Schweis

gerburger anerfennt.

Der Beschluß, nach welchem die Gemeinde Res fiton, bis jur allgemeinen Eintheilung Selvetiens, bei ihrer bisherigen Abtheilung verbleiben und jeder threr Theile ju bemjenigen Diftritte bes Cantons Burich oder Thurgan gehoren foll, der ihm angewies fen worden — wird verlesen. Man verlangt eine gelgelder von Nationalstatthaltern und Gerichtsbeit Rommission. Muret bemerkt, daß eine solche sehr fitzern in eignen Sack gesteckt worden, durch ben Bet überfluffig mare; ber groffe Rath hat eine verlangte Abanderung verworffen; wir tonnen den groffen Rath nicht anhalten fie zu bewilligen. Wurde man ben Beschluß verwerffen, so bliebe dennoch alles in der bisherigen Lage, ber Befchluß mar gang überfluffig. Derfelbe wird angenommen.

Eben fo berjenige, durch welchen die gur Pfarrei Barentschwyl gehörige Gemeinde Adentschwyl dem

Diffrift Bald einverleibt bleiben foll.

Buthi v. gangn. und Muret berichten im Namen einer Rommiffion, über den die Befieglung öffentlicher Acten betreffenden Beschluß. Die Roms miffion rath gur Bermerffung, indem verschiedene Urs tifel deffelben nicht bestimmt genug angeben, wann ber Statthalter, oder ber Unterstatthalter, oder ber Agent u. f. w. besteglen follen; weil fie einige Bermit genwartigen Pfarrbicar fo lange behalten foll, bis

ficht und endlich megen ben beibehaltenen groffen Bers fchiedenheiten Der Siegelgebuhren, über Die fie ein allgemesnes gleichformiges Gefet munscht. Lafles chere macht auf die bringende Nothwendigfeit ber in tem Befchlug enthaltenen Bestimmungen über die Befieglungen aufmertfam; er findet die Unbestimmte beiten, welche die Rommiffion tadelt, nicht; es ver ftehe fich von felbft, daß im hauptort des Cantons ber Regierungeffatthalter, in dem des Diffrifts der Diffriftsflathalter, u. f. w. tie Befieglungen borgus nehmen habe; er will den Befchluß annehmen. guthi v. Langn. befteht auf feiner getadelten Unbefimmts beit; Der Statthalter wohne nicht immer im hauptort. Duc fpricht fur Die Bermerffung. Badou findet bagu nicht immer binlangliche Grunde und will ans nehmen; Die Gache fen fehr bringend; Die getadelte Unbeftimmtheit fieht er nicht; ber Statthalter wird responsabel fenn und die Befieglungen entweder felbft vollziehen, ober bafur forgen, daß fie vollzogen wers den; was die ungleichen Giegeltagen anbetrift, fo muffen die alten Gefete baruber fo lange gehandhabt bleiben, bis neue allgemeine Berfügungen getroffen werben. Lang ift gleicher Meinung. Attenbofer: Die alten Gefete follen mohl beibehalten merden, aber die alten Beschwerden und Lagen nicht; Der groffe Rath foll baruber neue, allgemein gleiche Bes ftimmungen treffen. Munger und Bulauf fimmen für die Bermerffung, befonders megen der farten Gies gelgelder im Canton Bern, Die langft mit Bibermillen und Abscheu getragen wurden. Buthi v. gangn. wiederholt feine Meinung; bas Gefet murde gang bie alte Ordnung ber Dinge beibehalten. Stodmann ift auch fur Die Berwerffung, wegen der fehr ungleis chen Siegeltaren. Luthi v. Gol.: Allerdings ift ein ungeheurer Unterfchied zwifchen Diefen Tagen, aber die Rommiffion hat ben eigentlichen 3meck ber Refos lution nicht ins Auge gefaßt; bisbabin find biefe Gies fchluß aber follen fie in Die Mationalfaffe flieffen. Et will annehmen und ins Protofoll fegen laffen, bas ein allgemeines Gefet über Die Giegeltagen mit Uns geduld erwartet werde. — Mit 21 Stimmen wird ber Befchluß verworffen — Man verlangt, die Berwerfs fung im Bulletin ju motiviren. Muret widerfest fich; wo mehr als ein Bermerffungegrund fatt fin det, da habe das Motiviren immer Schwierigfeiten. Crauer glaubt, weil ber Befchluß fchon jum gweis tenmal verworffen worden, fo fonnte man boch den borzüglichsten Bermerffungegrund, die groffe Berfchie benheit der Taxen, angeben - Diefer Antrag wird beschloffen.

Der Befchluf, bem zufolge die Gemeinde Megs gen Ranton Lugern, ihrem Berlangen gemaß, den ges genmartigen Menn, ihrem Berlangen gemaß, den fie

bie Stelle nach einem allgemeinen Gefet wiederbefest | Ufteri gefagt hat ; ich fimme gur Annahme aus ben

werden fann - wird angenommen.

Berfchiedene den Zehendbeschluß betreffende Detie tionen werden vorgelegt. 1) Borftellung für Abschaffung ber Zehenden von den Gemeinden des Diffritte Meilen Ranton Burich. 2) Vorstellung dagegen von etwa 30 Bebendbefigern bes Rantons Lugano. 3) Gine Darffellung, wie die gefammten Ginfunfte der Pfarr Oberwyl bei Buren, ein aus der Schenfung eines ihrer fruheften Pfarrer entsprungnes Privateigenthum der Mfarre fen.

Stockmann als Prafident ber Gaalinfpefforen, geigt an, baß 2 Saalinfpetioren des groffen Rathes fich morgen auf Lugern begeben, um die Ginficht des für den Rath bestimmten Plages einzunehmen; er fragt ob der Genat feine Gaalinfpeftoren nicht gleich: falls hiezu bevollmachtigen wolle? Luthi v. Gol. findet, es werde bieß zu vollkommner Erhaltung der harmonie gwischen beiden Rathen beitragen. Erauer, Ruepp und Muret stimmen bei und ber Auftrag

wird ben Saalinspeftoren ertheilt.

Der Genat bilbet fid in gefchlogne Cipung, um einen auf Diefe Urt im groffen Rath abgefaßten Ber fchluß anguhoren; - bald darauf wird die Gigung wieder eröffnet , indem ber Genat den Defchluß of fentlich behandeln zu wellen, fich erflart. Er ift fol mann folgt. Der Antrag wird angenommen. gender: Auf erhaltene Angeigen von Ausschweifuns gen und gesezwidrigen Sandlungen verschiedener Coms miffairs der bollziehenden Gewalt, foll das Diretto: rium eingeladen werden, die Sandlungsart und Bertichtungen ber feit Unfang ber Republit von ihm ges brauchten Commiffaire und ihret Agenten, aufe ftreng. fte untersuchen, und wann fie ftrafbar fich follten be: tragen haben, Diefelben nach ben conflitutionellen Formen bon ihren competirlichen Richtern beurtheilen und bestaafen zu lassen. — Ufter i: Ich febe Diesen Beschluß als einen fur Die Ehre bes gesetzebenden Rathes nothwendigen Aft an; wir fennen auf ber einen Geite bas befonbere Berhaltnif, bas bei ber fchiedenen bisherigen Commiffavien, des Bollgiehungse Direftoriums, fatt fand, indem diefelben ju gleicher Beit Mitglieder der gefeigebenden Rathe maren ; auf ber andern Geite find uns bie allgemein herumgehen; ben Beruchte von argerlichem Betragen, und gefege widrigen Sandlungen verschiedener Commiffaire bes fannt; es ift fur Die Gache ber Gerechtigfeit und Freiheit, fur die Ruhe Des Dolfes und fur die Ghre ber Regierung wichtig, baß bas Berfahren Der Coms miffarien genau und ftreng untersucht merde; bas Direktorium, das für feine Agenten verantwortlich ift, hat die Pflicht diefe Unterfuchung borgunehmen; es wird feiner Pflicht gemaß bandeln; aber die Ehre ber Gefeggebung erfodert , um jenes angegebenen bes fondern Berhaltniffes willen, die gegenwartige Eine ladung, welche ich ungefannt anzunehmen rathe. Laflechere: Man tonnte nur wiederholen mas fem End bin die Mitglieder Diefer Commiffion Der

to have a till known salas med

nemlichen Grunden. Der Befchluß wird angenommen.

(Abends 4 libr.)

Der Befchlug, betreffend die TodeBurtheile', welche bas Rantonsgericht Der Linth bat vollziehen laffen, wird angenommen.

Groffer Rath II. Auguft.

3. Derri, Bolfereprafentant aus bem Ballis. der jum erstenmal in die Berfammlung tritt, wird in dieselbe mit dem Brudertuß aufgenommen und leis ftet ben Burgereib.

Cabin zeigt an, bag die Berichte, welche Dus get legthin aus bem Ballis mittheilte, nicht gang gegrundet maren, indem neuere Berichte bezeugen, daß die Beiftlichen rubig ben Gid leiften werden.

Das Direftorium bringt auf baldige Entscheidung uber die Berhaltniffe Des Bergbaus in Selvetien. Efcher als Prafident ber Bergwerkstommiffion ers flart, daß das beutsche Gutachten beinahe vollständig fen, und ohne bie bringlichern Umftande fchon borges legt worden mare; er glaubt in wenigen Tagen Raps port machen zu tonnen. Suber will biefen Rapport auf Die Tagesordnung fegen in 3 Tagen. Bimmers

Das Direktorium dringt auf baldigen Entscheib ber Chehaften: und Innungerechten , befonders über Die Freiheit der Weinausschenfung, Die wie es boft, immer in ben Schranfen bleiben werde, welche bie guten Sitten erfodern. Zugleich macht es auf Die Aufhellung ber alten Privilegien aufmertfam, und auf die Rothwendigfeit ganglicher Bugellofigfeit aller Gewerbe, Die ohne gefegliche Schranfen find, Ginhalt ju thun. Suber fieht Die Wichtigfeit Des Gegens fanbes ein, aber auch die Schwierigfeit, die mit Die: fer groffen Arbeit verbunden ift; er glaubt, man foll die hieruber niedergefeste Commiffion auffodern zuerft nur etn Gutachten über bas Beinausschenfrecht mit Befchleunigung borgulegen. Gecretan batte ges municht, bag ber wichtige Gegenftand bes Beinbers faufe einer besondern Commiffion jugewiesen worden mare, indeffen gefallt ibm bubers Untrag; er manfcht, daß in groffen Gemeinden freie Confurreng ftatt babe, fieht aber, daß in ben fleinen Gemeinden Die Beinschenken traurigen Ginfluß haben, Daber glaubt er, fonnte vielleicht eine Gemeindsangelegenheit aus diefem Gegenftand gemacht werden. glaubt vollige Freiheit über diefen Gegenftand fen ben naturlichen Rechten bes Burgers angemeffen, und in Rufficht ber guten Gitten bemeife Die ehevorige Berrs Schaft Babenfchmyl, daß vollige Freiheit hieruber neben den guten Sitten befteben tonne. Raf folgt und will innert 14 Sagen bas Gutachten bon der Coms miffion haben. Rilchmann folgt und will gu bies

Sigungen entlaffen. Suffi folgt Riers und unters fast ibn burch bas Beifpiel ber ehevorigen fleinen Rantone. Euffor fpricht wider Gecretan und uns terflut Fiers und Suffi. Suber & Untrag wird angenommen und ber Commiffion 8 Lag Zeit beftimmt.

Das Bollziehungedirektorium zeigt aus Auffode rung ber Stat Diten an, daß ihre Brucke im Rrieg gegen die Franken abgebrannt wurde , und 13000 fl. Wiederaufbauungstoffen veranlagt habe; es fragt als fo, mer der Stadt Olten Diefe Roften erfegen foll, ober ob fie erfest werden muffen. Gecretan bemerft, baf eine Commiffion hierüber ftatt babe, und will baber diefe Bothichaft berfelben juweifen. Raf erinnert an Die langwierigen Berathungen, Die Die abgebrannte Brucke bon Buren beranlagt habe, und dag nun der Gegenstand in ewiger Bertagung liege, er will alfo, bag man erft uber Die Entschadigungsart fich berathe, fonft entftehe auch über diefe Brucke ewige Bertagung. Bimmermann beharret auf Gecretane Antrag und beruft fich auf das Protofoll in Rutficht des auf. trage, ben die Commiffion hieruber habe. Suber folgt 3 immermann, behauptet aber der Sall dies fer beiden Brucken fen gang verschieden, weil diefe Brude von einem Berner Officier ohne Befehl abges Suffi will aus der Ctaatstaffe to brannt murde. p. C. an ben Schaden geben, und fur den Reft des Schadens die Stadt Olten den Beschädiger bor den teften Folgen find, indem Gie die wichtige Granf gewohnten Berichten fuchen laffen. Der Gegenftand wird linie bestimmen follen, welche gwischen Rationals ber fcon hieruber niedergefesten Commiffion jugewiefen.

Capani erneuert wieder einmal feine Motion, Die alten Regierungsglieder auf eine gemiffe Zeit von allen Memtern auszuschließen , und will hieruber eine Commiffion niederfegen, weil man bem Bolf endlich einmal zeigen muffe, bag wenn die Rathe fcon, mie man es bemfelben angiebt, nur aus Mergten, Mopotaten und Bauern befteben, Die Regierung boch febr gut befest ift ; er begehre biefes aus Baterlands. liebe und furchte fich nicht bor ber mohlverdienten Rache ber Dligarchie! Legler fobert Tagesorbnung und mundert fich , daß mau immer wieder mit folchen rachfüchtigen Motionen auftrette, ftatt bem 14. 5. ber Konstitution zufolge, Bruderliebe gu pflangen; aufferdem fen das Bolt fouverain und tonne folglich feine Bablen treffen wie es ihm beliebe, ohne baf mir bas Recht haben, Diefelben einzuschranfen. Suber glaubt, wir fepen mit dem gleichen patriotis ichen Geift, ber uns jest befeele, ichon mehreremale bieruber gur Tagesordnung geschriften, und follen bas ber auch jest wieder über Diefe unschiflich angebrachte Motion jur Tagesordnung geben. Chrmann fragt, ob denn nicht alle Schweizerburger, Schweizer fenen, und alle jest den Burgereid leiften muffen ? Da Rie mand, befonders teine Rlaffen von Burgern von dies fen Rechten ausgeschloffen find, fo fodert er Lages: ordnung. Capani beharret. Bimmermann for fen, und daher fest er fich felbst in Rufficht auf alle bert Lagesordnung. Bourgois unterftust Capa abnliche Gegenstande folgende allgemeine Grundsage ni. Suber beharret auf der Lagesordnung. Man feft, Die er bei Entwerfung diejes Defrets Borfchlas geht gur Tagesordnung.

Detrap erinnert, daß ben 4 Dai eine neue Freiburger Rantonsmunge Der Berfammlung borges wiefen, und dem Direttorium ju gehöriger Unterfus dung jugefandt murde: Er begehet alfo, dag bas Direktorium eingeladen werde, endlich einmal Rache richt bieruber mitgutheilen. Carmintran folgt, weil er versichert ift, daß die Antwort vollig befries Digend fenn werde. Die Ginladung an Das Direttor rium wird befchloffen. (Die Fortfegung im 121 Gtud.)

Gutachten der Kommission welche über Bestimmung der Ratur des Bergbaus in Selvetien niedergefest worden ift.

Burger Boltsftellvertretter!

Go unbedeutend der bisher in Selvetien getries bene Bergbau auch fepn mag, fo glaubte doch die Rommiffion, welche Sie gur Borberathung biefes Begenftandes niederfetten, um fo mehr denfelben in reife und bochftforgfaltige Berathung nehmen ju muß fen, da fie allerforderft überzeugt ift, daß diefer Zweig des National's Reichthums und befonders der Ratios nal : Unabhangigfeit in unferm Baterlande einer wicht tigen Ausdehnung fabig ift, und weil die Grundfage welche die Gefenger bei Bestimmung der Gefege uber Diefen Gegenftand leiten follen, bon ben ausgedebns gut und Privateigenthum gezogen werden Eben Diefer lettern Bestimmung megen, Die nicht nur auf Bergebau fondern auch in Rucfficht der übrigen Zweige der öffentlichen Dekonomie Ginfluß haben , glaubte die Rommiffion Diefe Grundfage im Allgemeinen entwifeln ju muffen, um dadurch 36t gegenwärtiges Gutachten ju rechtfertigen und in fell ner vollen Unwendung ju geigen.

Um nua Diefen Endzwet Defto eber erreichen ju tonnen, nimmt die Rommiffion die Freiheit, Die Ents wicklung Diefer Grundfate in den Borbericht des Ge feges Borfchlages felbft ju bringen, und fchlagt dabet

folgende Bothschaft an den Genat vor.

Un ben Genat. Auf beiliegende Einladung des Bolliehungse Direktoriums hat der groffe Rath folgendes in Ers wägung gezogen. Go fehr auch in den neuern Zeiten Die Wiffenschaft Der auch in den neuern Zeiten Die Wiffenschaft ber öffentlichen Defonomie, oder bes Cameralmefens ausgedehnt und verbeffert worden iff fo glaubt doch ber groffe Rath der helvetischen Ru publit fich an feines der neuern Spiteme über dieft Gegenstande ausschlieffend halten ju burfen , sondern verpflichtet ju fenn , mit der forgfaltigften Berathung ber Eigenthumlichfeiten bes Landes, nach allgemeit nen Grundfagen des Rechts, mit beständiger Dinficht auf das Bobl der gangen Republit handlen ju muß ges schon zu befolgen fich verpflichtet fühlt. =